



Abrechnungstipp zur Fallstudie Zahnarzt Dr. Roberto Sleiter und Zahntechniker Nando Aeschlimann

Implantatprothetische Gesamtrestauration mittels All-on-4

Nach Serienextraktion im Ober- und Unterkiefer wurden je Kiefer jeweils vier Implantate ohne weiteren Knochenaufbau inseriert.

Implantation

Die Abrechnung der Implantate erfolgt nach der GOZ 9010:

ZIFFER	LEISTUNG	PUNKTE	1,0-FACH	2,3-FACH	3,5-FACH
GOZ 9010	Implantatinsertion, je Implantat. Präparieren einer Knochenkavität für ein enossales Implantat, Einsetzen einer Implantatschablone zur Überprüfung der Knochenkavität (z. B. Tiefenlehre), ggf. einschließlich Knochenkondensation, Knochenglättung im Bereich des Implantats, Einbringen eines enossalen Implantats einschließlich Verschlusschraube und ggf. Einbringen von Aufbauelementen bei offener Einheilung sowie Wundverschluss	1545	86,89	199,86	304,13

Tipp

- » Der primäre Wundverschluss ist Leistungsinhalt.
- » Die Kosten für atraumatisches Nahtmaterial darf nach der GOZ Abschnitt E Allgemeine Bestimmungen zusätzlich berechnet werden.
- » Das Umarbeiten der Planungsprothese in das verschraubte Langzeitprovisorium kann zusätzlich als BEB Leistung nach § 9 GOZ in Rechnung gestellt werden.
- » Abrechenbare Zuschläge: 0530 (OP Zuschlag) 0100 (OP-Mikroskop)

Provisorische Phase /prothetische Sofortversorgungsphase

Der Aufwand für das ein- und ausschrauben der Aufbauelemente/Abdruckposten können nach GOZ 9050 abgerechnet werden. Materialkosten können gesondert in Rechnung gestellt werden

ZIFFER	LEISTUNG	PUNKTE	1,0-FACH	2,3-FACH	3,5-FACH
GOZ 9050	Entfernen und Wiederbefestigen sowie Auswechseln eines oder mehrerer Aufbauelemente bei einem zweiphasigen Implantatsystem während der rekonstruktiven Phase	313	17,60	40,49	61,61
GOZ 7080	Versorgung eines Kiefers mit einem fest-sitzenden laborgefertigten Provisorium (einschließlich Vorpräparation) im indirekten Verfahren, je Zahn oder je Implantat, einschließlich Entfernung	600	33,75	77,61	118,11



GOZ 7090	Versorgung eines Kiefers mit einem laborgefertigten Provisorium im indirekten Verfahren, je Brückenglied, einschließlich Entfernung	270	15,19	34,93	53,15
-----------------	---	-----	-------	-------	-------

Hinweis: Es muss unterschieden werden, ob es sich um eine Interims- Brückenversorgung oder Interims- Prothesenversorgung handelt. Im Falle der langzeitprovisorischen Prothesenversorgung im Ober- und Unterkiefer als Sofortversorgung kommt die GOZ 5220 im Oberkiefer und GOZ 5230 im Unterkiefer in Ansatz.

Tipp:

- » Der Verschluss des Schraubenkanals Krone/Abutment kann durch Anpassung des Steigerungssatzes nach § 5 GOZ honoriert werden..
- » Die Wundkontrolle nach der GOZ 3290 ist eine reine Sichtkontrolle. Sie darf je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich und als selbstständige Leistung berechnet werden. Es bedeutet nicht, dass die GOZ 3290 nur als alleinige Leistung berechnungsfähig ist. Wird zunächst eine Sichtkontrolle im OP-Gebiet und im Anschluss eine Nachbehandlung (GOZ 3300) oder chirurgische Wundrevision (GOZ 3310) durchgeführt, dann dürfen beide Gebührensätze in Ansatz gebracht werden.

Prothetische Phase

Die intraoperative Abformung zur definitiven Versorgung der Implantate kann analog nach § 6 GOZ „Abformung mit individuellem Löffel für andere als die in der Leistungsbeschreibung genannten Indikationen als Analogleistung“ abgerechnet werden. Die festsitzende/bedingt abnehmbare Brückenkonstruktion kann nach GOZ 5000 für den implantatgetragenen Brückenanker berechnet werden, die Brückenspanne je Spanne nach der GOZ 5070. Auch hier kann durch Anpassung des Steigerungsfaktors nach §5 GOZ oder nach § 2 GOZ der Mehraufwand honoriert werden.

ZIFFER	LEISTUNG	PUNKTE	1,0-FACH	2,3-FACH	3,5-FACH
GOZ 5000	Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: Je Pfeilerzahn oder Implantat als Brücken- oder Prothesenanker mit einer Vollkrone (Tangentialpräparation)	1016	57,14	131,43	200,00
GOZ 5070	Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder eine Prothese: Verbindung von Krone oder Einlagefüllung durch Brückenglieder, Prothesenspannen oder Stege, je zu überbrückende Spanne oder Freiendsattel	400	22,50	51,74	78,74

Bei okklusal verschraubten Implantatkrone ist die notwendige Abdeckung des Schraubenschachtes mit Füllungsmaterial Leistungsbestandteil der GOZ 2200.

Tipp:

- » Der Mehraufwand kann nach § 5 GOZ / § 2 GOZ ausgeglichen werden.